
**Leitfaden für die Anbahnung, den Abschluss und Hinweise zur Durchführung einer internationalen Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung
(Stand 07.04.2017)**

1. Vorüberlegungen

a) Auswahl eines geeigneten Partners

Oft steht am Anfang einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtung ein persönlicher Kontakt zwischen Wissenschaftlern. Dieser kann ein guter Ausgangspunkt für fruchtbare Beziehungen sein. Dennoch sollten weitere Aspekte bei der Auswahl eines geeigneten Partners beachtet werden, bspw.:

- Niveau der ausländischen Einrichtung in Forschung und Lehre,
- internationales Renommee des potenziellen Partners,
- Übereinstimmung in den Curricula,
- realisierbare Synergieeffekte in Forschung und Lehre.

b) Welche Ziele sollen mit der Kooperation verfolgt werden?

Der Aufbau von Beziehungen zu ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sollte für die Beteiligten einen Mehrwert insbesondere für Lehre, Studium und Forschung bewirken. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für eine gewinnbringende und langfristige Kooperation. Zielvereinbarungen und konkret vereinbarte Arbeitspläne zwischen den Partnern können dazu beitragen, eine internationale Kooperation nachhaltig zu führen.

Je detaillierter die Vorstellungen über die Ziele und Erwartungen sind, desto leichter können während der laufenden Kooperation unerwünschte Entwicklungen identifiziert und ihnen entgegen gewirkt werden.

Generell muss gelten: Qualität geht vor Quantität!

Ein zunächst auf ein Jahr befristetes **Memorandum of Understanding** (sog. Absichtserklärung; vgl. Muster im Formularpool) kann Umfang und Ziele einer im Aufbau befindlichen Kooperation skizzieren und sollte in der Regel einem auf eine längerfristige Zusammenarbeit ausgerichteten Vertragsabschluss vorausgehen. In dem Jahr können die Partner den Kontakt intensivieren, die Formen der Zusammenarbeit konkretisieren.

c) **Absicherung anfallender Kosten/Finanzierung**

Im Rahmen der notwendigen OVGU-internen Vorabklärung ist für eine gesicherte Finanzierung der Zusammenarbeit Sorge zu tragen. Bilaterale Absprachen über die Finanzierung zwischen den Partnern sind unabdingbar.

Die Absicherung zugunsten der OVGU muss dabei berücksichtigen, dass mit dem Partner präzise Regelungen über anlässlich des Austausches von Studierenden und Mitarbeitern anfallende Studienbeiträge, Aufenthalts-/Reisekosten, etc. getroffen werden und die Einwerbung von Drittmitteln bei verschiedensten Institutionen vereinbart wird.

Darüber hinaus sollten für jede Kooperation weitere Fördermöglichkeiten geprüft werden; verwiesen sei insoweit auf die Programme der Europäischen Union, des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und (inter-)nationaler Stiftungen.

2. **Vertragliche Ausgestaltung der Partnerschaft**

Die im Formularpool bereitgestellten OVGU-Musterverträge enthalten die aus Sicht des Akademischen Auslandsamtes für eine Kooperation zwingend maßgeblichen Bestimmungen; sie sind als das aus Sicht der OVGU jeweils zu vereinbarende Minimum zu verstehen.

Soweit der potentielle Partner seinerseits einen Entwurf übermittelt, ist dieser nach eigener Prüfung mit etwaigen Anmerkungen dem Akademischen Auslandsamt zuzuleiten, um eine inhaltliche Konformität mit den OVGU-internen Musterverträgen zu gewährleisten. Das Akademische Auslandsamt prüft den Entwurf in Zusammenarbeit mit der Rechtsstelle.

a) **Organisatorische Ebene der Partnerschaft**

Je nach der beabsichtigten organisatorischen Ebene der Kooperation variieren die bereit gestellten Musterverträge; unterschieden wird insoweit zwischen Fakultäts- und Hochschulvertrag.

Ein Fakultätsvertragsvertrag soll abgeschlossen werden, wenn mindestens zwei Institute einer Fakultät der OVGU an der Kooperation interessiert und beteiligt sind.

Ein Hochschulvertrag wird im Fall einer fakultätsübergreifenden Kooperationen (bei Beteiligung von mindestens 2 Fakultäten) durch den/die Rektor/in abgeschlossen.

b) **Umfang der Kooperation/weitere Vertragsinhalte**

Die Musterverträge stellen auf den Austausch von Studierenden und Wissenschaftlern sowie einen Informations- und Sachtransfer ab; einem konkreten Projekt geschuldete weitergehende Vereinbarungen sollten einer gesonderten Zusatzvereinbarung vorbehalten werden.

Soweit dem einschlägigen Mustervertrag weitere Bestimmungen hinzugefügt werden sollen, ist auf eine präzise Formulierung der zusätzlichen Regelung zu achten, um Missverständnisse zu vermeiden. Die beabsichtigte Abweichung vom Mustervertrag ist in jedem Fall bevor sie dem Partner zur Kenntnis gegeben wird, mit dem Akademischen Auslandsamt abzustimmen.

c) Befristung der Vereinbarung

Da erst mittelfristig erkennbar ist, ob eine Partnerschaft für beide Seiten gewinnbringend ist, sollte eine Vertragsdauer von zunächst maximal 5 Jahren nicht überschritten werden; die Kooperation ist daher zeitlich zu befristen.

Der Mustervertrag sieht auf Fakultäts- wie Hochschulebene eine Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung vor. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitraum abgewichen werden. Zielführend ist es für den Fall der Beendigung auf das Ende des akademischen Jahres abzustellen.

d) Benennung von Kontaktpersonen/Koordinatoren

Das Akademische Auslandsamt ist im Vertrag als administrativem Ansprechpartner zu benennen. Daneben sind vom Initiator eine oder mehrere Kontaktpersonen innerhalb der Organisationseinheit, die die Kooperation wünscht, gegenüber dem Akademischen Auslandsamt zu benennen, die für die fachlichen und/oder administrativen Belange der Durchführung der Kooperation verantwortlich sind.

e) Sprache

Bei Vertragsabschluss sind mindestens zwei Originale zu unterzeichnen.

Sollen Verträge in einer anderen Sprache als in Deutsch oder Englisch unterzeichnet werden, setzt die Unterzeichnung folgendes voraus:

- OVGU-seitig maßgebend für die finale interne Prüfung und Freigabe zur Unterzeichnung ist allein eine deutsche oder englische Fassung des Vertrages.
- Es ist daher, soweit der Partner einen anderssprachigen Vertragstext vorlegt, unter Vermittlung des Akademischen Auslandsamt eine Übersetzung ins Englische oder Deutsche zu erstellen. Beide Vertragsversionen sind unter Berücksichtigung notwendiger Änderungen nach der inhaltlichen Finalisierung und vor Unterschrift auf inhaltliche Kongruenz zu überprüfen. Diese Überprüfung ist, soweit sie nicht durch das Akademische Auslandsamt erfolgt, nachzuweisen.
- Der Kooperationsvertrag muss eine Klausel enthalten, die bestimmt, welche sprachliche Fassung/Version die rechtlich bindende ist, wenn das Dokument bilingual abgefasst ist.

f) zur Vertragsunterzeichnung berechtigte Personen

Fakultätsverträge sind vom Dekan/von der Dekanin und Hochschulkooperationen vom Rektor/von der Rektorin zu unterzeichnen.

Die Mitzeichnung des Rektors bei Fakultätsverträgen ist eine Kann-Bestimmung und wird je nach Einzelfall vom Akademischen Auslandsamt entschieden.

Abweichende Unterschriftenregelungen bedürfen vorab einer gesonderten Bevollmächtigung. Unterzeichnen Mitglieder einer Fakultät einen Vertrag ohne solche, ist der Vertrag rechtlich nicht wirksam zustande gekommen; die Fakultät/OVGU ist an diesen nicht gebunden.

3. Abschluss des Vertrags

a) folgende Unterlagen sind per Hausmitteilung oder E-Mail beim Akademischen Auslandsamt einzureichen:

- vollständiger Vertragsentwurf
- (schriftliche) Erklärung des Dekans hinsichtlich der Kenntnisnahme der Vertragsanbahnung
- (ausgefülltes) Antragsformular (vgl. im Formularpool unter „Akademisches Auslandsamt“ – „Downloads zum Abschluss internationaler Kooperationen“)

b) Prüfung des Entwurfs durch Akademisches Auslandsamt und Rechtsstelle

Bei Anmerkungen der oben genannten Stellen sind die nötigen Nachbesserungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen und mit dem potentiellen Partner final abzustimmen.

Soweit keine Änderungen/Ergänzungen des übermittelten Entwurfs notwendig sind, informiert das Akademische Auslandsamt hierüber zeitnah.

c) Zustimmung des Fakultätsrates

Der finalisierte Entwurf bedarf, auch wenn er auf Hochschulebene abgeschlossen werden soll, vor seiner Unterzeichnung der zustimmenden Beschlussfassung durch den Fakultätsrat.

d) finale Unterzeichnung

Das Akademische Auslandsamt holt die maßgeblichen Unterschriften (Dekan/in; Rektor/in) ein und übersendet im Anschluss hieran den Vertrag zur Unterzeichnung an die Partnereinrichtung. Nach Rücksendung der Ausfertigung für die OVGU erhalten die in die Kooperation involvierte/n Organisationseinheit/en (Fakultät/en; ggf. das Rektorat) eine Kopie des Vertrags. Das Original verbleibt beim Akademischen Auslandsamt.

e) Veröffentlichung der Kooperation

Informationen zur Kooperation werden in der Kooperations- und Austauschdatenbank des Akademischen Auslandsamtes und im HRK-Hochschulkompass veröffentlicht.

Das Akademische Auslandsamt behält sich darüber hinaus vor, Informationen zur Kooperation auf seinen Webseiten zu veröffentlichen und/oder an die OVGU-Pressestelle zur Veröffentlichung in weiteren Medien weiterzugeben.

4. Durchführung der Kooperation

a) (regelmäßige) Evaluierung

Eine kontinuierliche Bewertung der Partnerschaft kann unerwünschte Entwicklungen vermeiden und insbesondere Möglichkeiten der Weiterentwicklung eröffnen. Das Akademische Auslandsamt empfiehlt eine jährliche Evaluierung der Kooperation.

Darüber hinaus bedarf es, soweit eine Verlängerung der Kooperation nach Ablauf der Vertragslaufzeit beabsichtigt ist, einer eingehenden Evaluation mit dem Partner, ob sich die Partnerschaft, so wie vereinbart, bewährt hat und zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt werden soll.

b) vertragliche Anpassungen/Vertragsverlängerung

Soweit sich basierend auf der Evaluation Anpassungen/Änderungen der Kooperation und damit in den vertraglichen Regelungen ergeben, sind diese mit dem Akademischen Auslandsamt abzustimmen.

Eine Vertragsverlängerung sollte nicht früher als ein Jahr vor Vertragsende thematisiert werden. Hierzu ist neben einem ggf. aktualisierten Vertragsentwurf der Evaluierungsbogen (vgl. Formularpool) dem Akademischen Auslandsamt zuzuleiten. Das Akademische Auslandsamt prüft den Vorgang unter den aktuellen Gegebenheiten und wird bei positivem Ergebnis die Weiterleitung an die Partnereinrichtung veranlassen.